

Hauptsatzung
der
Gemeinde Nordharz

Hauptsatzung der Gemeinde Nordharz

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 16. September 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Nordharz“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Nordharz zeigt in Blau eine rechtshin schreitende silberne Frauengestalt, das mit einem Tuch bedeckte Haupt gekrönt, in den Händen eine silberne Eichel haltend; pfahlweise begleitet von je 4 goldenen Mühlsteinen. Die Hauptfarben des Wappens sind- abgeleitet vom Hauptwappenmotiv (Frauengestalt) und Schildfarbe – Silber (Weiß) und Blau.
- (2) Die Flagge ist blau- weiß- blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet:

„Gemeinde Nordharz - Landkreis Harz“.

In der Mitte des Dienstsiegels ist das Wappen der Gemeinde Nordharz enthalten.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung der Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 10 und der Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S 10 jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA (Jahresabschlussbuchung ohne Auszahlung) vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 (Grundstücksverkehrsgeschäfte, Belastungszustimmungen, Vorrangseinräumungen, Abtretungserklärungen, Ausübung des Vorkaufsrechtes, Bestellung von Erbbaurechten u. ä.) und 10 KVG LSA (Bürgschaften, Sicherheiten, Gewährverträge u. ä.), wenn der Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 4 (1) Ziffer 2. festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Zustimmung zu Vergleichen, Verzicht auf Ansprüche durch Erlass und Niederschlagung u. ä.), wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt,
8. den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen für Grundstücke und Gebäude über 2.500 € je Forderung/Aufwand und jährlichem Abrechnungszeitraum,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000 Euro überschreitet.
10. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeverordnung bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen ab einer Wertgrenze von 75.000 Euro.

- (2) Der Gemeinderat wählt einen Beschäftigten als 1. Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall und einen weiteren Beschäftigten als 2. Vertreter für den Fall, dass der Bürgermeister und der 1. Stellvertreter verhindert sind.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den Bau- und Vergabeausschuss als beschließenden Ausschuss.

§ 6
Beschließender Ausschuss

- (1) Der beschließende Bau- und Vergabeausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister den 1. Stellvertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der 1. Stellvertreter verhindert, wird der Bürgermeister vom 2. Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Bau- und Vergabeausschuss ist grundsätzlich für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zuständig.
- (4) Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt desweiteren über:
 1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB). Die gefassten Beschlüsse sind dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt über Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeverordnung bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen, deren Wertgrenze 25.000 Euro überschreitet und 75.000 Euro unterschreitet.
- (6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bau- und Vergabeausschusses ist eine Angelegenheit des Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7
Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und des Bau- und Vergabeausschusses, dem er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in dem Bau- und Vergabeausschuss wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD, sowie Arbeitnehmer des Sozial- und Erzieher tariffs in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9 und Beamte der Laufbahngruppe 1,
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Punkt 2 festgelegten Wertgrenze,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall bis zu 50.000 Euro beträgt,
6. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeverordnung bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen, deren Wertgrenze 25.000 Euro nicht überschreitet.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und des Bau- und Vergabeausschusses kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11
Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet (Onlineabstimmung) oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14 Ortschaftsverfassung

(1) Zur Gemeinde Nordharz gehören die Ortsteile Abbenrode, Danstedt, Heudeber mit OT Mulmke, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben. Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

- Abbenrode
- Danstedt
- Heudeber
- Langeln
- Schmatzfeld
- Stapelburg
- Veckenstedt
- und Wasserleben.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------|---------------|
| Ortsteil Abbenrode: | 6 Mitglieder |
| Ortsteil Danstedt: | 6 Mitglieder |
| Ortsteil Heudeber : | 9 Mitglieder |
| Ortsteil Langeln: | 9 Mitglieder |
| Ortsteil Schmatzfeld: | 6 Mitglieder |
| Ortsteil Stapelburg: | 9 Mitglieder |
| Ortsteil Veckenstedt: | 9 Mitglieder |
| Ortsteil Wasserleben: | 9 Mitglieder. |

§ 15

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in den Ortsteilen gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in den Ortschaften gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt,
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 16

Einwohnerfragestunde in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaften betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

VI. ABSCHNITT Öffentliche Bekanntmachungen

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Aushangkasten der Gemeinde Nordharz, Straße der Technik 4 im Ortsteil Veckenstedt. In den nachfolgenden Aushangkästen erfolgt die Bekanntmachung als Hinweisbekanntmachung.

| | |
|-----------------------|---|
| Ortsteil Abbenrode: | Lange Straße Bushaltestelle, gegenüber Lange Straße Nr. 10; |
| Ortsteil Danstedt: | Querstraße Bushaltestelle am Teich; |
| Ortsteil Heudeber: | ehemaliges Gemeindebüro Rudolf-Breitscheid-Str. 4 und Mulmke an der Bushaltestelle; |
| Ortsteil Langeln: | Silstedter Weg/Wernigeröder Straße (Lindenplatz); |
| Ortsteil Schmatzfeld: | Amtshof 12 (am ehemaligen Gemeindebüro); |
| Ortsteil Stapelburg: | Wasserstr. 7 (am ehemaligen Gemeindebüro); |
| Ortsteil Veckenstedt: | Str. d. Technik 4, Gemeindeverwaltung und Poststr. 2, Außenstelle der Gemeindeverwaltung; |
| Ortsteil Wasserleben: | Hauptstraße (gegenüber des NP-Einkaufsmarktes), Hauptstraße, oberer Straßenabschnitt. |

Die Aushangfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird zusätzlich im Internet unter www.gemeinde-nordharz.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch zu den Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude, Straße der Technik 4 im Ortsteil Veckenstedt eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Str. d. Technik 4, Ortsteil Veckenstedt ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).
Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Aushangkästen spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen.
Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos ohne Frist einberufenen Sitzung – in den in Absatz 1 genannten Aushangkästen der Gemeinde Nordharz.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgen in den jeweiligen Aushangkästen der Ortsteile.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen werden ebenfalls durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde Nordharz nach Absatz 1 veröffentlicht. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, bewirkt.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordharz, OT Veckenstedt, den 10. November 2020


Fröhlich
Bürgermeister



Dienstsigelabdruck:



Genehmigungsvermerk:

Die Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt wurde mit Schreiben vom 29.10.2020, AZ 15 11 01 00 – 16 erteilt.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Hauptsatzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt durch Aushang vom 11. November 2020 bis 24. November 2020 bekannt gemacht.